

**Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Linden“  
gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)  
im Bereich des Grundstückes, FlNr. 717/1, Gemarkung Wildsteig  
(Verschiebung der Baugrenze)**

**1. Begründung der Änderung**

Nach der erfolgten amtlichen Vermessung des Baugrundstückes, FlNr. 717/1, Gemarkung Wildsteig, ergeben sich Probleme, das geplante Wohngebäude innerhalb der im Bebauungsplan „Linden“ festgesetzten Baugrenzen zu integrieren. Damit das Bauvorhaben in der geplanten Form verwirklicht werden kann, ist die geringfügige Verschiebung der südlichen Baugrenze erforderlich.

Der Gemeinderat Wildsteig hat in seiner Sitzung am 10.09.1996 beschlossen, die neue Baugrenze so festzusetzen, daß sie in einem Abstand von 8 Metern parallel zur südlich an das Grundstück angrenzenden Straße verläuft.

**2. Festsetzungen durch Planzeichen:**

- Baugrenze  
- - - Fläche für Garagen und Nebengebäude

**3. Festsetzungen durch Text:**

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Linden“ bleiben unberührt.

Gemeinde Wildsteig  
Wildsteig, den 14.01.1997

  
Taffertshofer  
1. Bürgermeister



**Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet  
„Linden“ im Bereich des Grundstückes, FlNr. 717/1, Gemarkung Wildsteig**

## **Verfahrensvermerke**

Der Gemeinderat Wildsteig hat in seiner Sitzung am 10.09.1996 die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Linden“ beschlossen.

Die von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer und die berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.09.1996 am Änderungsverfahren beteiligt.

Der Gemeinderat Wildsteig hat die Bebauungsplanänderung in seiner Sitzung am 08.10.1996 als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung wurde dem Landratsamt Weilheim-Schongau mit Schreiben vom 10.10.1996 gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz BauGB angezeigt.

Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 14.01.1997 erklärt, daß die Überprüfung der vorgelegten Verfahrensunterlagen ergeben hat, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung für die o.g. Bebauungsplanänderung rechtfertigen würde, nicht geltend gemacht wird.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 17.01.1997 durch Anschlag an den Ortstafeln gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Bebauungsplanänderung ist damit rechtsverbindlich.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB sowie des § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

Die Bebauungsplanänderung wird seit dem 17.01.1997 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Steingaden und in der Gemeindeverwaltung Wildsteig zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Wildsteig, den 17.01.1997



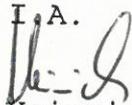
Taffertshofer  
1. Bürgermeister

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes  
"Linden" im Bereich des Grundstückes,  
FlNr. 717/1, Gemarkung Wildsteig

Das Anzeigeverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Schongau den **17-03-1997**

Landratsamt Weilheim-Schongau  
Dienststelle Schongau

I. A.  
  
Heinrich

